

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 02.02.2016

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Wahlprüfungsgericht Bremen: Entscheidung zur Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10.05.2015

Das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat nach seiner mündlichen Verhandlung am 16.12.2015 und 21.12.2015 betreffend die Einsprüche des Herrn Thomas Jürgewitz und des Landesverbandes Bremen der Partei Alternative für Deutschland gegen die Gültigkeit der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft am 10.05.2015 nunmehr seinen am 21.12.2015 verkündeten Beschluss schriftlich begründet.

Zur Begründung der Einsprüche haben sich die Einspruchsführer auf Auszählungsfehler, die fehlerhafte Wertung gültiger bzw. ungültiger Stimmzettel und auf verschiedene nach ihrer Auffassung schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen der Bremischen Landeswahlordnung berufen. Sie haben geltend gemacht, die Partei AfD hätte bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und bei korrekter Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 5 % der Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven erzielt und wäre somit mit einem weiteren Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten.

Das Wahlprüfungsgericht, das sich gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Wahlgesetz zusammensetzt aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bremen sowie fünf Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft, hat am 21.12.2015 beschlossen, dass die Wahlergebnisse der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10.05.2015 für den Wahlbereich Bremerhaven zu berichtigen seien. Es hat ferner festgestellt, dass eine Abgeordnete der SPD-Bürgerschaftsfraktion ihren Sitz durch die nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses verliert.

Zur näheren Begründung hat das Wahlprüfungsgericht jetzt schriftlich Folgendes dargelegt:

1. Eine Wahlanfechtung wegen Zählfehlern erfordert deren substantiierte Geltendmachung innerhalb der Einspruchsfrist.
2. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmabgabe steht den Wahlvorständen kein Beurteilungsspielraum zu. Entscheidendes Kriterium für die Gültigkeitsbewertung ist die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit des Erklärungswertes jeder einzelnen Stimme. Auch andere Kennzeichnungsformen als Kreuze sind nach § 28 BremWahlG zulässig. Die Stimmen sind soweit wie möglich aufrechtzuerhalten.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10092 · F: 0421-361 6797 · e-mail: katja.koch@verwaltungsgericht.bremen.de

3. Auch bei einem knappen Wahlergebnis führt nicht jede Feststellung von Zählfehlern zu einer Neuauszählung aller Wahlbezirke. Das Substantiierungsgebot ist ein wesentliches Element des Wahlprüfungsverfahrens. Es steht einer Amtsermittlung, die von der bloßen Annahme weiterer Zählfehler getragen wird und die letztlich "ins Blaue hinein" erfolgt, grundsätzlich entgegen. Nur wenn die Zählfehler aufgrund ihrer Anzahl oder ihrer Art auf systematische Mängel der Auszählung hindeuten, besteht Anlass für eine Nachzählung im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme.

4. Das bei jeder Wahl bestehende Risiko von Zählfehlern stellt die grundsätzliche Vertrauenswürdigkeit der Auszählwahlvorstände und die Legitimität des aus Wahlen hervorgegangenen Parlaments nicht in Frage.

5. Eine die Neuauszählung aller Wahlbezirke rechtfertigende Ausnahmekonstellation liegt auch dann nicht vor, wenn neben den festgestellten Zählfehlern die weiteren von den Einspruchsführern geltend gemachten Wahlfehler im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt werden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben werden. Das Beschwerderecht steht den Verfahrensbeteiligten zu. Zu diesen gehören auch die nach der mündlichen Verhandlung beigeladene betroffene SPD-Abgeordnete und der beigeladene Landesverband der SPD.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen nachzulesen.